

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2012

Nr. 2012/1983

Anpassung der Notariatsverordnung (Vorsorgeauftrag und Geschäftsdomizil)

1. Ausgangslage

Nationalrat und Ständerat haben in ihrer Schlussabstimmung vom 19. Dezember 2008 die Änderungen im Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) betreffend das neue Erwachsenenschutzrecht beschlossen¹. In diesem Zusammenhang wurden die nötigen Anpassungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) und in weiteren Gesetzen vorgenommen (Kantonsratsbeschluss RG 141a/2011 vom 25. Januar 2012). Ebenso wurden verschiedene Verordnungen an das neue Recht angepasst, das am 1. Januar 2013 in Kraft tritt (RRB Nr. 2012/1796 vom 3. September 2012).

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wird auch das Institut des Vorsorgeauftrags eingeführt. Mit diesem kann die auftraggebende Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, z.B. eine Bank oder eine Organisation wie die Pro Senectute, damit beauftragen, für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Sorge für die Person oder das Vermögen zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Der Vorsorgeauftrag kann – wie eine letztwillige Verfügung – entweder eigenhändig errichtet oder öffentlich beurkundet werden (Art. 361 ZGB). Die öffentliche Beurkundung kann im Kanton Solothurn durch die Amtschreiberien oder durch private Notarinnen und Notare erfolgen. § 18 EG ZGB betreffend „Aufbewahrung der Originalurkunde“ wurde mit oben erwähntem KRB bereits entsprechend angepasst. Ebenso bereits erfolgt sind die erforderlichen Anpassungen in der Amtschreibereiverordnung vom 17. Februar 1958 (BGS 123.21) mittels oben erwähntem RRB (§§ 8, 38^{bis} und 129^{bis}). Vorliegend ist noch die Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (NotV; BGS 129.11) bezüglich des Vorsorgeauftrags anzupassen.

Gleichzeitig soll, als Konsequenz aus den Erfahrungen mit den Inspektionen bei den privaten Notarinnen und Notaren, neu eine Vorschrift über das Geschäftsdomizil in die Notariatsverordnung aufgenommen werden (nachfolgend §§ 4 Abs. 2 und 4^{bis}).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Absatz 2

§ 4 Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Notar. Bislang war in Buchstabe g alternativ das Erfordernis von Wohnsitz oder Geschäftsdomizil im Kanton Solothurn enthalten. Dies erscheint nicht mehr zeitgemäss. Der blosser Wohnsitz im Kanton Solothurn genügt für die Ausübung des Notariats nicht. Nach der Praxis wurde schon bisher das Bestehen eines Geschäftsdomizils, namentlich von geeigneten Beurkundungsräumlichkeiten, im Kanton verlangt. „Wohnsitz“ ist daher zu streichen. Der neue § 4^{bis} regelt die Anforderungen an das Geschäftsdomizil.

¹ AS 2011, 725.

§ 4^{bis}

In der geltenden Notariatsverordnung existiert keine Vorschrift, wonach die Notarin oder der Notar ein Büro im Kanton Solothurn führen muss. Obwohl dies seit jeher eigentlich als selbstverständlich erachtet wird (der Notar ist nur für die Beurkundung im Kantonsgebiet zuständig), musste im Rahmen der Inspektionen einem Notar die Berufsausübungsbewilligung administrativ entzogen werden, weil er über kein Geschäftsdomizil im Kanton verfügte und für die Aufsichtsbehörde kaum erreichbar war. Es rechtfertigt sich deshalb, eine Bestimmung über das Geschäftsdomizil in die Notariatsverordnung aufzunehmen und als Minimum zu verlangen, dass dieses über geeignete Büroräume verfügt und von aussen als solches erkennbar ist. Das bedeutet namentlich, dass das Notariatsbüro zumindest über einen abgetrennten Beurkundungsraum verfügt, welcher Gewähr bietet für die Wahrung des Berufsgeheimnisses. Weiter muss das Notariatsbüro als solches angeschrieben bzw. beschildert sein und die Notarin oder der Notar zu den üblichen Bürozeiten (telefonisch) erreichbar und in den gängigen Telefonverzeichnissen verzeichnet sein.

§ 45^{bis}

Die neue Bestimmung betreffend die Aufbewahrung der (vom Notar in öffentlicher Urkunde errichteten) Vorsorgeaufträge ist der entsprechenden Bestimmung über die Aufbewahrung der Verfügungen von Todes wegen (§ 45) nachgebildet. Der Notar informiert das zuständige Zivilstandsamt über die Errichtung des Vorsorgeauftrags, wenn die auftraggebende Person dies wünscht; die Zivilstandsämter melden diese Tatsache jeweils einer zentralen Datenbank (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Wird die Person urteilsunfähig (Eintritt des Vorsorgefalls), so hat der Notar (auf Verlangen) eine beglaubigte Kopie an die Erwachsenenschutzbehörde herauszugeben (Art. 363 ZGB).

Absatz 2 sieht vor, dass die auftraggebende Person den Vorsorgeauftrag jederzeit gegen Quittung vom Notar herausverlangen kann. Diese Möglichkeit muss schon deshalb bestehen, weil die auftraggebende Person von Bundesrechts wegen ermächtigt ist, den Vorsorgeauftrag durch Vernichtung der Urkunde zu widerrufen (Art. 362 Abs. 2 ZGB).

§ 51^{bis}

Die neue Bestimmung führt § 18 Absatz 3 EG ZGB näher aus, wonach die Originale der Vorsorgeaufträge gesondert aufzubewahren sind und eine besondere Kontrolle über diese zu führen ist.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF)

Finanzdepartement

Amtschreiberei-Inspektorat

GS, BGS

Amtsblatt später

Veto Nr. 290 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. November 2012.